

**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
LandhausplatzTel.: (0512)-508
Klappe: 2206

Fax: (0512)-508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 29.11.1995

Präs. II/EU-Recht-304/250

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 - Wien**Telefax**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 34 - GE/19. PS
Datum: 21. DEZ. 1995
Verteilt 21. 12. 95

Dr. Schiefbeck

Zu GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29.6.1995

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an
Universitäten wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Der vorliegende Entwurf wird sowohl hinsichtlich seiner Grundkonzeption als auch hinsichtlich der damit verfolgten grundlegenden Zielsetzungen begrüßt. Der Entwurf bricht mit der bisherigen Tradition des über mehrere Studiengesetze und eine Fülle dazu ergangener Durchführungsverordnungen verstreuten österreichischen Hochschulstudienrechtes. Aus dieser Tradition resultieren auch die gravierendsten Nachteile des geltenden Hochschulstudienrechtes. Die bis in den Bereich der Studienordnungen reichenden, zentral erlassenen und damit österreichweit einheitlichen Rechtsgrundlagen führten zu einer Erstarrung, die den einzelnen Universitäten vielfach jene Freiräume nahm, die sie benötigt hätten, um den Studienbetrieb unter Berücksichtigung der sich ständig wandelnden beruflichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Herausforderungen bedarfsgerecht zu gestalten. Darüberhinaus führte dieses System aber auch zu einer kaum mehr überblickbaren Fülle von ineinandergreifenden

gesetzlichen und noch mehr verordnungsmäßigen Regelungen, die auch von den am Universitätsleben unmittelbar Beteiligten praktisch nicht mehr überblickt werden konnte.

Diese Nachteile werden mit dem vorliegenden Entwurf, der nur mehr jene Bereiche erfaßt, die tatsächlich einer für alle Universitäten einheitlichen Regelung bedürfen, und der solcherart für eine wirksame Deregulierung des Hochschulstudienrechtes sorgt, beseitigt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Wegfall der bisherigen Studienordnungen zugunsten der von den Studien- bzw. Gesamtstudienkommissionen zu erlassenden Studienpläne sowie deren Bindung an ein in der Vorbereitungsphase zu erstellendes Verwendungsprofil. Insgesamt scheint es mit dem vorliegenden Entwurf möglich, den Universitäten jenes Maß an Freiheit und Selbstbestimmung zurückzugeben, das sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben in einem sich ständig ändernden Umfeld dringend benötigen.

2. Begrüßt werden aber auch andere Ansätze des vorliegenden Entwurfes. So scheint es grundsätzlich richtig, dem Problem der Scheininskriptionen durch eine - ohnehin in gemäßigter Form vorgesehene - Einführung von Leistungskriterien zu begegnen. Auch die Verbesserung des Rechtsschutzes der Studierenden im Bereich des Prüfungswesens entspricht einem aktuellen Bedarf. Neben diesen unmittelbar den Studienbetrieb betreffenden Bereichen ist aber auch die Universitätsverwaltung zu nennen, wo durch das neu gestaltete Zulassungsverfahren und den Wegfall der bisherigen Immatrikulation und Inskription ein nicht unerheblicher Bürokratieabbau erfolgt.

3. Grundsätzlich positiv scheint auch das Bestreben nach einer Verkürzung der Studiendauer. Wenngleich es insbesondere Sache der betroffenen Universitäten sein wird, hier konkrete Vorstellungen zu entwickeln, so scheint es der Tiroler Landesregierung aber doch sehr weitreichend, etwa im Bereich der kulturwissenschaftlichen Studien die Studiendauer generell auf sechs Semester zu verkürzen. Es scheint fraglich, ob bei einer derart kurzen Studiendauer noch eine akademische Kompetenz und

Ausbildungsqualität gewährleistet ist, die den Absolventen dieser Studien national, insbesondere aber auch international gesehen ausreichende Berufschancen sichern. Gerade der Internationalität kommt angesichts der Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union erhebliche Bedeutung zu. Die für Unionsbürger und Angehörige von EWR-Staaten auf Grund der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als eine der Grundfreiheiten verwirklichte und nur mehr in Randbereichen beschränkte Internationalisierung des Arbeitsmarktes führt zu einem dazu, daß österreichische Universitätsabsolventen selbst am heimischen Arbeitsmarkt verstärkt in Konkurrenz zu Absolventen anderer europäischer Universitäten treten werden. Zum anderen sind sie, so sie eine Beschäftigung in einem anderen EWR-Staat anstreben, den europarechtlichen Anerkennungsregeln (1. Diplomanerkennungsrichtlinie) unterworfen. Diese sieht kurz zusammengefaßt zwar eine grundsätzliche Verpflichtung zur wechselseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen vor, die jedoch in der Weise beschränkt ist, daß im Falle erheblicher Defizite im Vergleich zum jeweiligen nationalen Niveau eine Nachqualifikation verlangt werden kann.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte das vorgesehene Ausmaß der Verkürzung der Studiendauer daher nochmals eingehend überdacht werden.

4. Gleichfalls überdacht werden sollte die geplante Umgestaltung des Medizinstudiums zu einem Diplomstudium. Speziell die Erfahrungen in Deutschland, das derzeit als eines von ganz wenigen Ländern das Medizinstudium nicht zwingend als Doktoratsstudium vorsieht, sind negativ. In der Praxis hat sich dort im Bereich der Ärzteschaft eine Art Zweiklassengesellschaft herausgebildet. Auch sind Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung hinsichtlich eines "Mag. med. univ." zu erwarten. Es scheint im Hinblick auf die Verantwortung des späteren Arztes grundsätzlich richtig, die Mindeststudiendauer beim Medizinstudium weiterhin bei zwölf Semestern zu belassen. Zwei weitere Studienjahre zur Erlangung des Doktorates führen jedoch zu einer erheblichen Benachteiligung österreichischer Studierender. Auch das Erfordernis einer Diplomarbeit wäre beim Medizinstudium

international ein Unikum, deren Sinnhaftigkeit im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieses Studiums zu hinterfragen ist.

5. Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die geplante Umsetzung der Studienreform bereits zu Beginn des kommenden Studienjahres Angesichts der auf die Universitäten zukommenden Neuerungen und Herausforderungen muß diesen jedenfalls ausreichend Zeit geboten werden, sich darauf vorzubereiten. Eine überstürzte Einführung würde zumindest in den ersten Jahren den Erfolg der Studienreform ernsthaft gefährden.

6. Abschließend wird noch auf die speziell Tirol betreffende Problematik der an der Universität Innsbruck studierenden Südtiroler Hochschüler hingewiesen. Im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes werden sich auch für sie wesentliche Änderungen ergeben. Bei alledem wird nicht verkannt, daß auf Grund der Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, das für sich gesehen Südtiroler Studierende hinsichtlich des Hochschulzuganges Österreichern gleichstellt, in einem europarechtlichen Zusammenhang zu sehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Fracha